

Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 23. Oktober 2020

5. Jahrgang

Ausgabe 66 / 2020

Inhaltsverzeichnis

Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne	1
Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne	2

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0 nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden. Das Amtsblatt steht im Internet unter www.herne.de zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Allgemeinverfügung zur Festlegung weiterer Schutzmaßnahmen aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens im Stadtgebiet Herne

Nach § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionsrisiken (IfSG) in Verbindung mit § 15 a Abs. 4 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (CoronaSchVO) vom 30. September 2020 (GVBl. NRW. Seite 923) ordne ich neben den nach § 15 a Abs. 3 und 4 CoronaSchVO geltenden Maßnahmen hiermit folgende weitere Maßnahmen mit sofortiger Wirkung an:

- I. In Ergänzung zu § 2 Abs. 3 CoronaSchVO besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den folgenden öffentlichen Außenbereichen der Stadt Herne, die in den anliegenden Lageplänen, die Bestandteil dieser Allgemeinverfügung sind, als grüne Fläche mit roter Umrandung gekennzeichnet sind:
 1. Fußgängerzone Bahnhofstraße
 2. Fußgängerzone Hauptstraße.Die Pflicht nach Satz 1 gilt
 - montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 20.00 Uhr und
 - samstags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
- II. Abweichend von § 15a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 CoronaSchVO gelten für Sportveranstaltungen auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen hinsichtlich der Zuschauerzahlen folgende Regelungen:
 1. Sportveranstaltungen in Innenräumen (Gymnastik- und Sporthallen, Eissporthalle, Kegelbahnen, Schießstände)
 - a) Bei einer Kapazität der Sportstätte von bis zu 1.200 Sitzplätzen (Tribüne) sind bis zu 50 Zuschauer zulässig, wenn ein Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des § 9 CoronaSchVO vorgelegt wurde. In diesen Sportstätten sind maximal 100 Zuschauer zulässig, wenn ein Hygienekonzept nach § 2b CoronaSchVO vorgelegt wurde.
 - b) Bei Sportstätten ohne Sitzplätze sind maximal 20 Zuschauer zulässig, wenn ein Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des § 9 CoronaSchVO vorgelegt wurde.
 2. Sportveranstaltungen im Freien:
 - a) In den Stadien Eickel, Sodingen und Schloss Strünkede sind jeweils bis zu 100 Zuschauer zulässig, wenn ein Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des § 9 CoronaSchVO vorgelegt wurde. In diesen Stadien sind maximal 300 Zuschauer zulässig, wenn ein Hygienekonzept nach § 2b CoronaSchVO vorgelegt wurde.
 - b) Auf allen übrigen Sportplätzen sind bis zu 50 Zuschauer zulässig, wenn ein Schutzkonzept entsprechend den Vorgaben des § 9 CoronaSchVO vorgelegt wurde. Hier sind maximal 100 Zuschauer zulässig, wenn ein Hygienekonzept nach § 2b CoronaSchVO vorgelegt wurde.
- III. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum **31.10.2020**.

Rechtsgrundlagen:

§ 15a der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 15. September 2020 (GV. NRW. S. 826)

§ 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218)

§ 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) – IfSG -

§ 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686)

Begründung:

Mit Blick auf die derzeitige Infektionswelle durch das Coronavirus in Deutschland wird durch das Robert-Koch-Institut eine Gefährdungslage in Bezug auf die Verbreitung des Virus angenommen, da aktuell ein beschleunigter Anstieg der Übertragungen in der Bevölkerung in Deutschland zu beobachten ist.

Um das Gesundheitswesen nicht zu überlasten und die erforderlichen Kapazitäten für die Behandlung der Erkrankten, aber auch sonstige Krankheitsfälle bereit zu halten und die erforderliche Zeit für die Entwicklung bislang nicht vorhandener Therapeutika und Impfstoffe zu gewinnen, ist es notwendig, den Eintritt von weiteren SARS-CoV-2-Infektionen zu verzögern. Das übergeordnete Ziel ist daher, die Ausbreitung sowie die gesundheitlichen Auswirkungen der Pandemie zu minimieren, während das gesamtgesellschaftliche und wirtschaftliche Leben (inklusive Bildungseinrichtungen) in Deutschland möglichst wenig beeinträchtigt wird.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Hauptübertragungsweg für SARS-CoV-2 ist die sog. Tröpfcheninfektion. Das Risiko einer Ansteckung mit dem Covid-19-Virus ist bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen deutlich erhöht.

Das Infektionsgeschehen stellt sich im Stadtgebiet Herne derzeit wie folgt dar:

Mit der Allgemeinverfügung zur Feststellung der Gefährdungsstufe 2 nach § 15 a Abs. 2 CoronaSchVO im Stadtgebiet Herne vom 19.10.2020, bekanntgegeben im Amtsblatt der Stadt Herne vom gleichen Tage, Ausgabe 62/2020, Seite 2 ff., ist festgestellt worden, dass im Gebiet der Stadt Herne die Gefährdungsstufe 2 erreicht ist.

Nach den täglichen Veröffentlichungen des Landeszentrums Gesundheit liegt die 7-Tages-Inzidenz bezogen auf die kreisfreie Stadt Herne weiterhin sehr deutlich über dem Wert von 50. Im Stadtgebiet Herne liegen zum heutigen Tage 1.003 Erkrankungsfälle vor, die 7-Tages-Inzidenz liegt inzwischen bei 152,8 (Stand: 22.10.2020 – 00:00 Uhr). Damit ist ein rasant fortschreitendes Infektionsgeschehen zu beobachten.

Gemäß § 15 a Abs. 4 CoronaSchVO gelten ab der Feststellung der Gefährdungsstufe 2 die dort genannten zusätzlichen Schutzmaßnahmen. Darüber hinaus sind nach § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 IfSG i.V.m. § 15 a Abs. 4 S. 2 CoronaSchVO noch weitergehende Schutzmaßnahmen anzuordnen, soweit dies erforderlich ist, insbesondere bei fortschreitendem Infektionsgeschehen.

Zu I.:

Die weitergehende Anordnung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu den genannten Zeiten in den aufgeführten öffentlichen Außenbereichen war angesichts des fortschreitenden Infektionsgeschehens erforderlich.

In den unter Ziffer I genannten Bereichen muss davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung anzuordnen, wodurch der Ausbreitung von Aerosolen über die Atemluft und damit einem dadurch bedingten Infektionsrisiko entgegengewirkt wird. Die Zeiten, in denen die Pflicht gilt, sind den Ladungsöffnungszeiten der meisten Geschäfte angepasst, weil dann mit einem erhöhten Fußgängeraufkommen zu rechnen ist.

Hinweis: Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 2 Abs. 3 S. 2 CoronaSchVO (Kinder bis zum Schuleintritt und Personen, die aus medizinischen Gründen keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können).

Zu II.:

Die weitergehende Anordnung der Begrenzung der Zuschauerzahl bei Sportveranstaltungen war angesichts des fortschreitenden Infektionsgeschehens ebenso erforderlich.

Durch die getroffenen Regelungen soll die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen im Bereich Sport weiterhin möglich bleiben, aber auch dem erhöhten Gesundheitsschutz der Bevölkerung Rechnung getragen werden.

Durch die Senkung der Teilnehmerzahl bei Sportveranstaltungen reduziert sich aus Sicht Gesunder das Risiko, mit einem Erkrankten in Kontakt zu kommen und sich ebenfalls zu infizieren, um ein Vielfaches. Ebenso reduziert wird die Gefahr durch sogenannte „Super-Spreader“, welche bei Veranstaltungen eine Vielzahl von Menschen auf einmal infizieren, da diese durch die Senkung der jeweiligen Zuschauer-Höchstzahlen entsprechend weniger infektionsrelevante Kontakte haben können. Die Maßnahmen sind deshalb geeignet, eine Ausbreitung von Sars-Cov-2 zeitlich und räumlich zu verlangsamen.

Die weitere Reduzierung der Zuschauerzahlen bei Sportveranstaltungen jeglicher Art stellt die einzig wirksame Anordnung dar, um angesichts der hohen Inzidenzzahlen im Stadtgebiet Herne eine weitere Verbreitung des Virus zu verhindern bzw. zumindest zu verzögern. Der andernfalls drohende Sportbetrieb ohne jegliche Zuschauer wäre als schwerwiegender zu klassifizieren.

Hinweise:

Bei den großen Sporthallen (Kapazität von mehr als 1.200 Sitzplätzen) gilt weiterhin § 15a Abs. 4 S. 1 Nr. 1 CoronaSchVO. Es sind maximal 250 Zuschauer zulässig, wenn ein Konzept nach § 2b CoronaSchVO vorgelegt wurde.

Bei allen Sportveranstaltungen besteht weiterhin die Pflicht zum dauerhaften Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung auch am Sitz- oder Stehplatz gemäß § 15a Abs. 3 Nr. 2 CoronaSchVO.

Zu III.:

Die zeitliche Befristung entspricht der Geltungsdauer der derzeitigen CoronaSchVO. Da diese Allgemeinverfügung auf § 15 a CoronaSchVO beruht, endet ihre Geltung mit

Außerkräfttreten der derzeit geltenden CoronaSchVO mit Ablauf des 31.10.2020, sofern keine Verlängerung erfolgt.

Sofortige Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung. Sie ist auch zu befolgen, wenn gegen sie Klage erhoben wird.

Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 VwVfG NRW einen Tag nach der Bekanntmachung als bekanntgegeben.

Hinweise:

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen sind im Internet unter folgenden Links zu finden:

www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)

www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Rechtsbehelfsbelehrung:

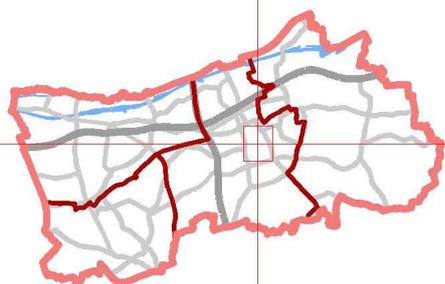
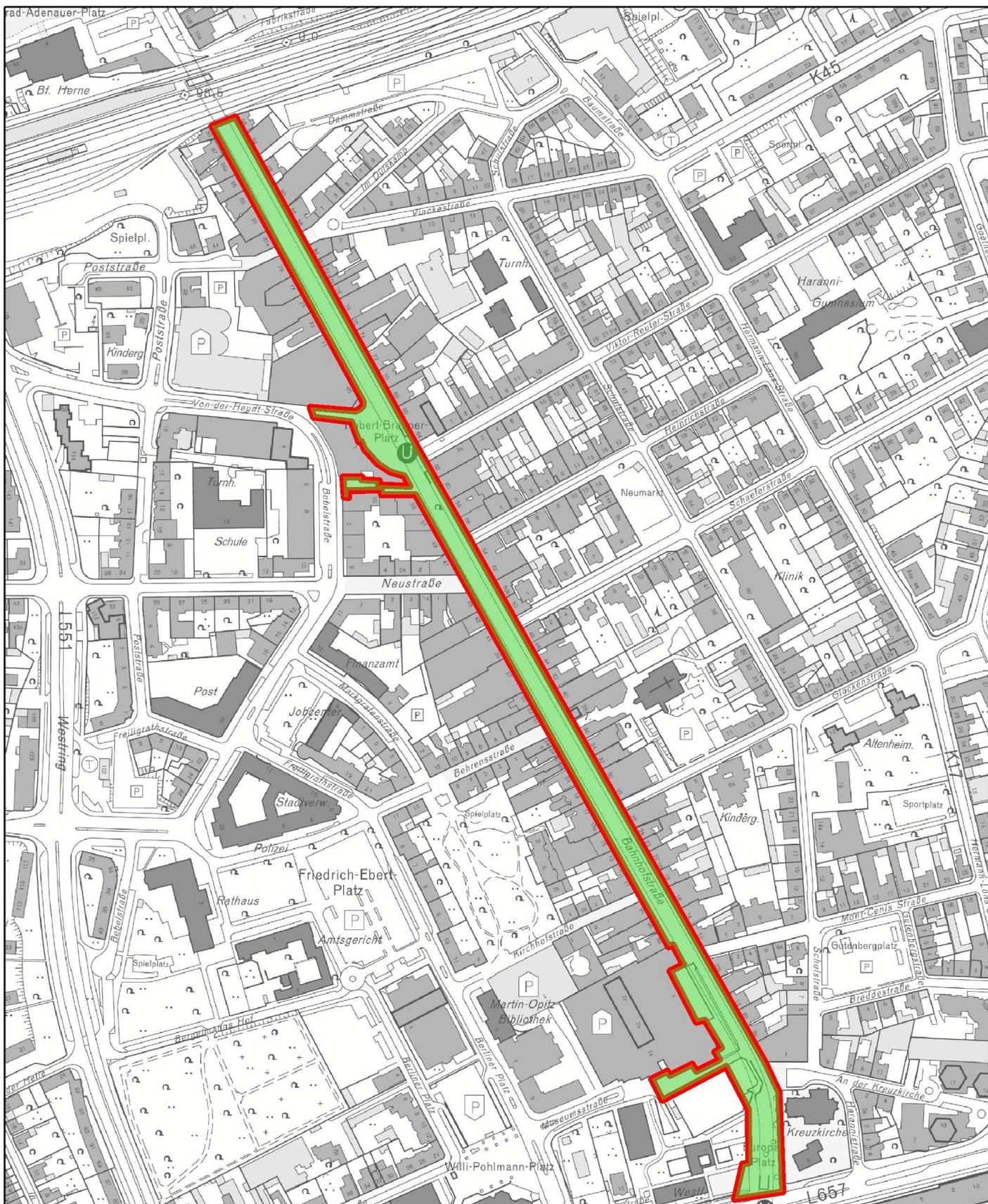
Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Verfügung bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, 23.10.2020

Der Oberbürgermeister

in Vertretung

Dr. Burbulla Stadtrat



Maskenpflicht

Erstellt für Maßstab 1:4.349



erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1

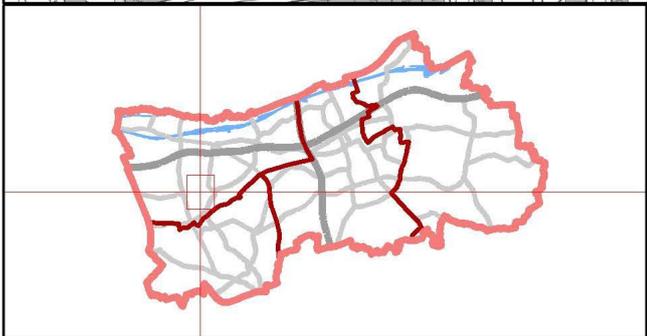
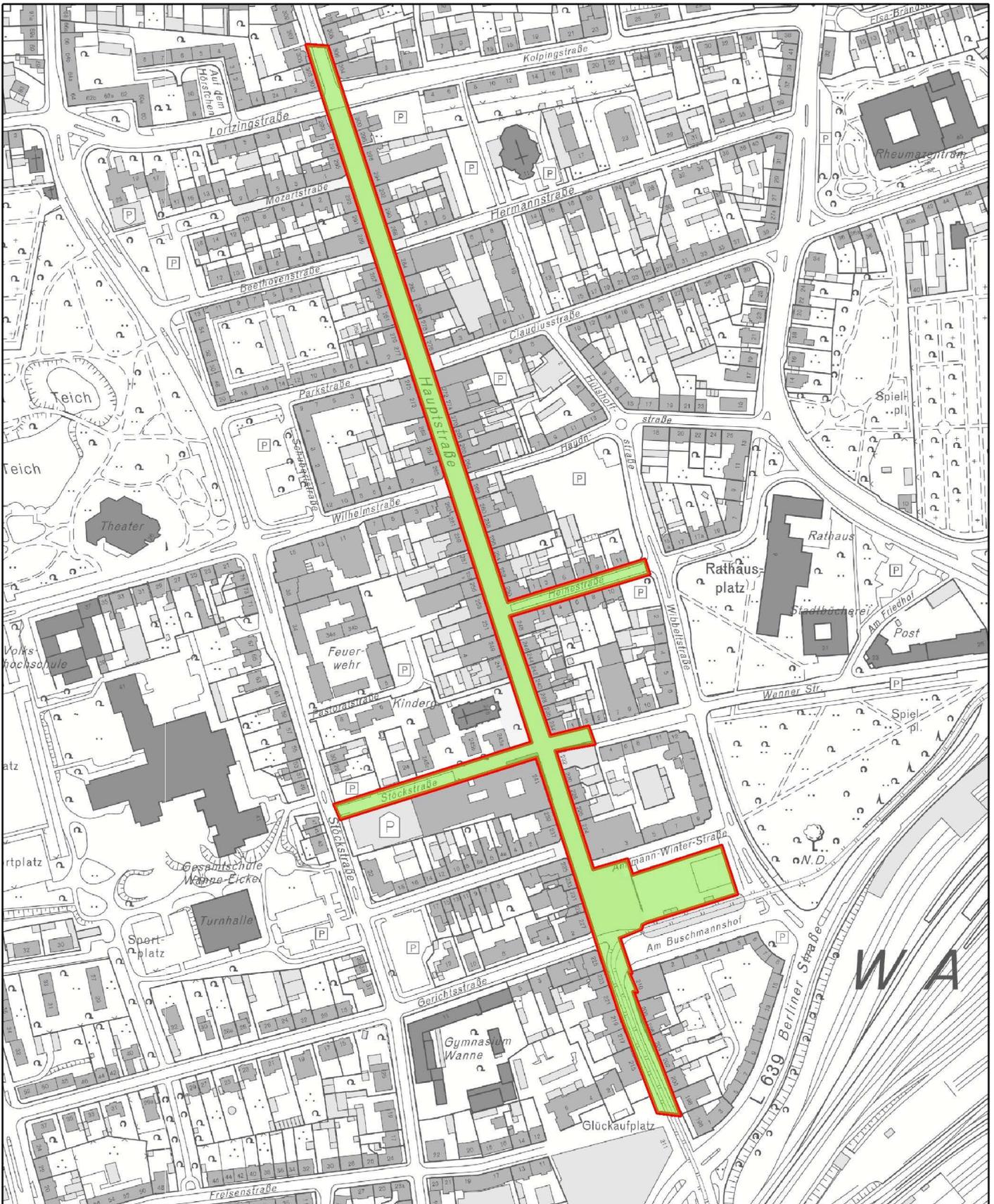
Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne

Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
Postfach 10 18 20
44621 Herne





Maskenpflicht
 Erstellt für Maßstab 1:4.238
 0 240 m
 erstellt von Michael Torkowski, FB 44/1
 Erstellungsdatum 22.10.2020



Stadt Herne
 Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport
 Postfach 10 18 20
 44621 Herne

